Nutzungsbestimmungen Vertrauensdienst von Swisscom ITSF (Qualifizierte und fortgeschrittene elektronische Signaturen)

Nutzungsbestimmungen für die Nutzung des Vertrauensdienstes von Swisscom ITSF mit fortgeschrittenen Zertifikaten für fortgeschrittene elektronische Signaturen (Swisscom ITFS Zertifikatsklasse "Saphir") und mit qualifizierten Zertifikaten für qualifizierte elektronische Signaturen (Swisscom ITSF Zertifikatsklasse "Diamant")

1 Geltungsbereich dieser Nutzungsbestimmungen

Diese Nutzungsbestimmungen gelten im Verhältnis zwischen Ihnen und Swisscom IT Services Finance S.E., PKI Dienstleistungen, Mariahilfer Straße 123/3, 1060 Wien, Österreich, Firmennummer 378965b (nachfolgend "Swisscom ITSF" genannt), für Ihre Nutzung des Vertrauensdienstes von Swisscom ITSF mit fortgeschrittenen und qualifizierten Zertifikaten für fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signaturen.

2 Leistungen von Swisscom ITSF

2.1 Vertrauensdienst allgemein

Für die Ausstellung qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen und elektronische Siegel ist Swisscom ITSF in Österreich anerkannte Anbieterin von qualifizierten Vertrauensdiensten gemäss der EU-Verordnung Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) und dem österreichischen Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) und wird von einer Bestätigungsstelle geprüft und von der SVG-Aufsichtsstelle beaufsichtigt. Ihre Vertrauensdienste mit fortgeschrittenen Zertifikaten erbringt Swisscom ITSF gemäss international anerkannten technischen Standards.

Der Vertrauensdienst wird nach den jeweils aktuellen Zertifikatsrichtlinien von Swisscom ITSF erbracht. Diese Zertifikatsrichtlinien ("Zertifikatsrichtlinien (CP/CPS) zur Ausstellung von Zertifikaten der Klasse "Diamant“ (qualifiziert) und „Saphir“ (fortgeschritten)") bilden Bestandteil der vorliegenden Nutzungsbestimmungen. Das Dokument können Sie im Internet unter

https://www.swisscom.ch/de/business/enterprise/angebot/security/digital_certificate_service.html

(im Bereich "EU") einsehen und herunterladen.

Im Rahmen des Vertrauensdienstes erstellt Swisscom ITSF ein digitales Zertifikat, das unter anderem Angaben zu Ihrer Person enthält. Je nach Teilnehmerapplikation wird unterschieden zwischen Zertifikaten mit Klarnamen oder Zertifikaten mit Pseudonym (siehe dazu Ziffer 7.3). Swisscom ITSF verknüpft dieses digitale Zertifikat mit derjenigen Datei, die Sie elektronisch signieren (z.B. PDF-Dokument). Damit wird die elektronische Signatur auf dem Dokument Ihrer Person zugeordnet, ähnlich wie bei der handschriftlichen Unterschrift, wo der Namensschriftzug auf dem Dokument der unterzeichnenden Person zugeordnet wird. Dadurch können auch Dritte auf die elektronische Signatur und die im digitalen Zertifikat enthaltenen Angaben vertrauen.

Je nach der von der Teilnehmerapplikation (siehe dazu Ziffer 3) angebotenen Signaturart wird jeweils entweder eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäss Artikel 3 Ziffer 11 eIDAS-Verordnung oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Artikel 3 Ziffer 12 eIDAS-Verordnung erstellt. Eine andere Nutzungsart des digitalen Zertifikats ist im Rahmen der Nutzung des Vertrauensdienstes gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen unzulässig ("Nutzungsbeschränkung").

2.2 Identifikationsprozess und Aufbewahrung der Angaben

Swisscom ITSF oder die von Swisscom ITSF beauftragte Registrierungsstelle prüft im Identifikationsprozess Ihre Identität. Für qualifizierte elektronische Signaturen erfolgt dies anhand Ihres amtlichen Lichtbildausweises im persönlichen Kontakt oder anhand eines zertifizierten, gleichwertigen Prozesses, in welchem auf die persönliche Anwesenheit verzichtet werden kann.

Jeweils abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Identifikationsprozesses, können Sie im Identifikationsprozess für fortgeschrittene elektronische Signaturen aufgefordert werden, auch andere Dokumente vorzulegen als bei der qualifizierten elektronischen Signatur.

Auf der Basis Ihres Identifikationsprozesses für qualifizierte elektronische Signaturen können Sie auch fortgeschrittene elektronische Signaturen gemäss diesen Nutzungsbestimmungen erstellen, sofern die von Ihnen verwendete Teilnehmerapplikation verschiedene Signaturarten anbietet. Hingegen kann nicht jeder Identifikationsprozess für fortgeschrittene elektronische Signaturen auch für das höherwertige Signaturniveau der qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden.

Swisscom ITSF registriert und hinterlegt die im Identifikationsprozess zu Ihrer Person erhobenen Angaben gemäss den geltenden Vorschriften. Der Umgang mit Ihren Daten ist in Ziffer 6 dieser Nutzungsbestimmungen beschrieben.

Weiter betreibt Swisscom ITSF einen Verzeichnisdienst, der öffentlich zugänglich ist. Der Verzeichnisdienst ermöglicht es, den Identifikationsstatus einer Person zu prüfen, damit eine bereits identifizierte und registrierte Person den Identifikationsprozess nicht noch einmal durchlaufen muss. Dabei werden nach Angabe der entsprechenden Mobiltelefonnummer folgende Daten überprüft und angezeigt: identifiziert für fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur, Berechtigung Signaturen nach Schweizer und/ oder EU-Recht zu erstellen, bestätigte Mobiltelefonnummer, Swisscom ITSF interne Seriennummer der Identifikation und Hinweis, falls die Signaturerlaubnis in Kürze abläuft (Datum).

2.3 Ausstellen Zertifikat und Schlüssel, Signaturerstellung

Swisscom ITSF erstellt das fortgeschrittene oder qualifizierte Zertifikat und das kryptographische Schlüsselpaar für den Signaturvorgang auf einem speziellen Server (Hardware Security Module, HSM). Das fortgeschrittene oder qualifizierte Zertifikat ist eine Bescheinigung, die den öffentlichen Schlüssel des asymmetrischen kryptografischen Schlüsselpaars Ihnen zuordnet. Nur Sie verfügen über die Aktivierungsdaten, mit welchen Sie den privaten Schlüssel unter Einsatz einer mit Ihrer Identität verbundenen Authentisierungsmethode verwenden können (z.B. Passwort/SMS-Authentisierungsverfahren oder eine zugelassene App wie z.B. die Mobile ID App, vgl. hierzu auch Ziffern 3 und 4 dieser Nutzungsbestimmungen). Sobald Sie nach entsprechender Aufforderung die Aktivierungsdaten eingeben, erstellt Swisscom ITSF für Sie die fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur basierend auf dem entsprechenden Zertifikat.

Swisscom ITSF erstellt für jeden Signaturvorgang ein neues fortgeschrittenes oder qualifiziertes Zertifikat (mit einer kurzen Gültigkeitsdauer von 10 Minuten) mit einem neuen Schlüsselpaar.

2.4 Prüfung der elektronischen Signatur

Der Vertrauensdienst von Swisscom ITSF ermöglicht die Validierung der Gültigkeit der elektronischen Signatur. Auch Dritte (oft "relying party" genannt) können die Gültigkeit Ihrer elektronischen Signatur validieren (z.B. für qualifizierte elektronische Signaturen auf der Internetseite www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html).
Zu den Rechtswirkungen der verschiedenen elektronischen Signaturen sind die Ausführungen in Ziffer 5 dieser Nutzungsbestimmungen zu beachten.

2.5 Verfügbarkeit

Swisscom ITSF ist bemüht, den Vertrauensdienst ohne Unterbrechungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings übernimmt Swisscom ITSF keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit des Signing Services, auch nicht für Verzögerungen oder Blockaden des Netzwerksystems, Verfügbarkeit von Mobildiensten und Internetverbindungen. Swisscom ITSF kann die Verfügbarkeit vorübergehend beschränken, wenn dies zum Beispiel im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Wartungs- oder Instandsetzungsmassnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemässen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten). Swisscom ITSF bemüht sich hierbei um Berücksichtigung der Interessen der Nutzer des Vertrauensdienstes. Den aktuellen Status zur Verfügbarkeit des Dienstes finden Sie unter:

https://trustservices.swisscom.com/service-status/

3 Nutzungsvoraussetzungen

Sie haben ein angemessenes Verständnis von digitalen Zertifikaten sowie von fortgeschrittenen und qualifizierten elektronischen Signaturen.

Sie nutzen ein Endgerät und melden sich bei einem Internetportal oder einer Applikation an, welches die Nutzung des Vertrauensdienstes von Swisscom ITSF ermöglicht (sogenannte "Teilnehmerapplikation"). Es kann sich zum Beispiel um die Buchhaltungssoftware Ihres Arbeitgebers oder um das Internetportal Ihrer Bank oder Versicherung handeln. Aus den Bestimmungen der von Ihnen verwendeten Teilnehmerapplikation können sich Einschränkungen in der Nutzung des Vertrauensdienstes ergeben. Insbesondere bestimmt die von Ihnen verwendete Teilnehmerapplikation, ob Sie fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signaturen erstellen können. Sie legt ebenfalls fest, ob Sie einen einmaligen Identifikationsprozess für jede elektronische Signatur durchlaufen (Einmalsignatur), oder ob Sie nach dem Identifikationsprozess während einer bestimmten Dauer mehrere elektronische Signaturen erstellen können. Die Anbindung der Teilnehmerapplikation an den Vertrauensdienst von Swisscom ITSF ist Gegenstand eines eigenen Vertrags.

Sie verfügen über ein für die Willensbekundung für die elektronische Signatur zugelassenes Authentisierungsmittel (z.B. ein Mobiltelefon). Dafür kommen eine Passwort-SMS-Authentifizierung, eine zugelassene App, wie z.B. die Mobile ID App oder andere anerkannte Signaturfreigabemethoden in Frage. Die konkrete Signaturfreigabe ergibt sich aus der Anbindung der von Ihnen verwendeten Teilnehmerapplikation.

4 Ihre Mitwirkungspflichten

Sie verpflichten sich, im Rahmen des Identifikationsprozesses gegenüber Swisscom ITSF bzw. der Registrierungsstelle vollständige und wahre Angaben zu machen.

Sie verpflichten sich, bei der Verwendung von Passwörtern, sofern im Rahmen Erstellung der elektronischen Signatur vorgesehen, keine Daten zu verwenden, die sich auf Daten zu Ihrer Person beziehen (Geburtstag und dergleichen). Allfällige Aufzeichnungen von PIN bzw. des persönlichen Passwortes im Rahmen der Authentifizierung dürfen keiner anderen Person bekannt gemacht werden und sind sicher und getrennt von Ihrem Authentisierungsmittel (z.B. Mobiltelefon) aufzubewahren oder zu verschlüsseln und vor Zugriffen Dritter zu schützen.

Sofern Sie das Authentisierungsverfahren «Passwort» in Kombination mit einem von Swisscom ISTF per SMS übermittelten Einmalpasswort nutzen, vergewissern Sie sich, dass die Eingabe der geforderten Daten immer auf Eingabefenstern des Swisscom ITSF Systems erfolgt. Nähere Hinweise hierzu können Sie diesem Dokument entnehmen.

Wenn z. B. Ihr Mobilgerät, die SIM-Karte bzw. das persönliche Passwort, das Sie im Authentisierungsverfahren angeben müssen, gestohlen wurde oder wenn Sie wissen oder vermuten, dass eine andere Person davon Kenntnis erlangt hat (Kompromittierung) sind Sie zu folgendem verpflichtet:

- Sie verzichten unverzüglich auf das Erstellen von Signaturen,
- Sie ändern gegebenenfalls die Zugangsdaten (z.B. in der Mobile ID App oder das Passwort) und sperren gegebenenfalls Ihre SIM-Karte.

Sobald es Änderungen an einem für die Authentisierung genutzten Gerätes (z.B. Ihrer Mobiltelefonnummer) oder den Identitätsdaten gibt, informieren Sie

Ihre Registrierungsstelle oder auch Swisscom ITSF direkt über diese Änderungen.

Sie verpflichten sich, alle zumutbaren und zeitgemässen Möglichkeiten zu nutzen, Ihr für die Authentisierung oder Signaturen benötigtes Endgerät bzw. Ihr Mobiltelefon gegen Angriffe und Schadsoftware ("Viren", "Würmer", "Trojaner" und dergleichen) zu schützen, insbesondere durch Verwendung stets aktueller Software aus offizieller Quelle.

Sie verpflichten sich, die elektronischen Signaturen nach Erstellung gemäss Ziffer 2.4 dieser Nutzungsbestimmungen zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten im digitalen Zertifikat Swisscom ITSF rasch zu melden.

5 Rechtswirkungen der elektronischen Signatur

Der Vertrauensdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen erstellt jeweils eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach Artikel 3 Ziffer 11 der eIDAS-Verordnung oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Artikel 3 Ziffer 12. der eIDAS-Verordnung.

Die von Ihnen für das Erreichen des Vertrauensdienstes genutzte Teilnehmerapplikation (vgl. hierzu Ziffer 3 dieser Nutzungsbestimmungen) bestimmt für jeden Signaturvorgang die Signaturart (fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur). Swisscom ITSF hat auf diese Wahl keinen Einfluss.

Die von Ihnen genutzte Teilnehmerapplikation wird bei Swisscom ITSF die fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur mit einem qualifizierten Zeitstempel verbinden lassen. Je nach Einstellung des Zugangs zum Vertrauensdienst von Swisscom ITSF wird also eine elektronische Signatur mit oder ohne Zeitstempel erstellt. Bei der Prüfung der Signatur (vgl. hierzu Ziffer 2.4 dieser Nutzungsbestimmungen) können Sie prüfen, ob die elektronische Signatur mit einem Zeitstempel verbunden ist oder nicht.

Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat grundsätzlich die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Andere gesetzliche Formerfordernisse, insbesondere solche, die die Beiziehung eines Notars oder eines Rechtsanwalts vorsehen oder im Zusammenhang mit letztwilligen Verfügungen, sowie vertragliche Vereinbarungen über die Form bleiben jedoch unberührt. Je nach Situation benötigen gewisse Dokumente also die handschriftliche Unterschrift, damit beabsichtigte Rechtswirkungen überhaupt eintreten können.

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur genügt nicht dem rechtlichen Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, sie hat also nicht die gleichen Rechtswirkungen wie eine handschriftliche Unterschrift. Das rechtliche Erfordernis der handschriftlichen Unterschrift kann elektronisch grundsätzlich nur durch die qualifizierte elektronische Signatur gleichwertig ersetzt werden, die nicht mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur auf der Basis von fortgeschrittenen Zertifikaten gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen zu verwechseln ist. Je nach Situation benötigen gewisse Dokumente also die handschriftliche Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur, damit beabsichtigte Rechtswirkungen überhaupt eintreten können.

Es obliegt Ihnen, vor der Verwendung des Vertrauensdienstes Ihre Anforderungen und die Rechtswirkungen der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur in diesem Kontext abzuklären.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die mit dem Vertrauensdienst von Swisscom ITSF erstellten fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signaturen bei Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Landes als Österreich abweichende, allenfalls weniger weitgehende Wirkungen entfalten können und möglicherweise Formvorschriften (wie die Formvorschrift der Schriftlichkeit) nicht erfüllt werden können.

Die Verwendung gewisser technischer Algorithmen unterliegt zudem in gewissen Staaten gesetzlichen Restriktionen. Es obliegt Ihnen, die diesbezüglichen Gegebenheiten vorgängig abzuklären.

Die Aufnahme von Zusatzangaben in einem digitalen Zertifikat (spezifische Attribute, wie z.B. Vertretungsberechtigung für Ihre Arbeitgeberin) erfolgt rein deklaratorisch, der Bestand eines Attributs und dessen Rechtswirkungen richten sich nach dem anwendbaren Recht (Stellvertretungsrecht, Gesellschaftsrecht usw.) und entzieht sich dem Einfluss- und Verantwortungsbereich von Swisscom ITSF. Swisscom ITSF übernimmt in diesem Zusammenhang nur Verantwortung für die Überprüfung des Nachweises eines Attributs im Zeitpunkt der Identitätsprüfung anhand der von Swisscom ITSF verlangten Nachweise. Spezifische Attribute in den Zertifikaten geben nicht alle möglichen Situationen des Zivilrechts wieder (Kollektivzeichnungsberechtigung, Zeichnungsberechtigung nur in Spezialfällen usw.).

6 Nutzungsdauer

Unter Berücksichtigung der Nutzungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieser Nutzungsbestimmungen können Sie den Vertrauensdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen mit einer während der Registrierung hinterlegten Authentisierungsmethode während einer Dauer von maximal fünf Jahren nutzen, wobei sich diese Dauer bei qualifizierten Zertifikaten entsprechend verkürzt, wenn die Gültigkeitsdauer des von Ihnen vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises früher abläuft oder das gewählte Identifikationsverfahren generell eine kürzere Nutzungszeit vorsieht.

7 Umgang mit Ihren Daten

7.1 Allgemein, Datenschutzerklärung

Swisscom ITSF erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung des Vertrauensdienstes benötigt werden. Der Umgang mit den Daten richtet sich neben den anwendbaren Gesetzen auch nach den oben in Ziffer 2.1 dieser Nutzungsbestimmungen erwähnten Zertifikatsrichtlinien.

Swisscom ITSF zieht für die Erbringung der Vertrauensdienste Swisscom (Schweiz) AG mit Sitz in der Schweiz bei. Swisscom (Schweiz) AG betreibt die IT-Systeme

zur Erbringung der Vertrauensdienste und diese Systeme stehen in der Schweiz. Die fortgeschrittenen oder qualifizierten Zertifikate werden somit auf Servern in der Schweiz ausgestellt. Es handelt sich deshalb um Auftragsdatenbearbeitung in der Schweiz durch Swisscom (Schweiz) AG, die im Auftrag von Swisscom ITSF erfolgt. Swisscom ITSF hat die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen mit Swisscom (Schweiz) AG abgeschlossen.

Der Umgang mit Ihren Daten ist weiter in der Datenschutzerklärung für die Nutzung des Vertrauensdienstes von Swisscom ITSF geregelt, die Sie unter https://trustservices.swisscom.com abrufen können.

7.2 Identifikationsdokumentation

Zum Zweck der Erstellung des digitalen Zertifikats und zur Aufrechterhaltung der Nachvollziehbarkeit des Vertrauensdienstes erfasst und speichert Swisscom ITSF oder die von Swisscom ITSF beauftragte Registrierungsstelle von Ihnen folgende Daten (soweit diese überhaupt von Ihnen im Identifikationsprozess gemäss Ziffer 2.2 dieser Nutzungsbestimmungen bekannt gegeben wurden):

Persönliche Vor-Ort Identifikation:

- Kopie der relevanten Seiten des von Ihnen vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises (eventuell anderer Dokumente gemäss Ziffer 2.2, wenn nur fortgeschrittene elektronische Signaturen erstellt werden sollen), sofern nicht auf eine Auskunft eines Identitätsproviders zurückgegriffen wird oder in einem Identifikationsprüfverfahren eine Auskunft über eine vorangegangene Identifikationsprüfung anhand eines Lichtbildausweises vorgelegt werden kann.
- Im Lichtbildausweis enthaltene Informationen (insbesondere Vornamen, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Gültigkeitsdatum und Seriennummer des Ausweisdokuments, Nationalität)
- Persönlich verwendetes Authentisierungsmittel (z.B. Mobiltelefonnummer)
- Fotografie von Ihnen aus dem Identifikationsgespräch.

Videoidentifikation bzw. Autovideoidentifikation

- Fotografie von Ihnen aus der Videoidentifikation
- Fotografien der relevanten Seiten des von Ihnen vorgelegten Ausweisdokumentes
- Audioaufzeichnung des Videogesprächs
- Technische Angaben (z.B. IP-Adresse) des von Ihnen verwendeten Endgerätes
- Im Lichtbildausweis enthaltene Informationen (insbesondere Vornamen, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Gültigkeitsdatum und Seriennummer des Ausweisdokuments, Nationalität)
- Persönlich verwendetes Authentisierungsmittel (z.B. Mobiltelefonnummer)
- Sofern unterstützt: Aus dem Chip Ihres Ausweisdokumentes ausgelesene Daten (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Gültigkeitsdatum und Seriennummer des Ausweisdokuments, Nationalität)

eID Identifikation

- Persönlich verwendetes Authentisierungsmittel (z.B. Mobiltelefonnummer)
- Aus dem Chip Ihres Ausweisdokumentes ausgelesene Daten (z.B. Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Gültigkeitsdatum und Seriennummer des Ausweisdokuments, Nationalität)

e-Banking Account basierte Identifikation

- Ihre von Ihnen bzw. dem Betreiber der Signaturapplikation übermittelten Personendaten (insbesondere Vornamen, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnadresse, Nationalität)
- Ihr für das eBanking verwendete Bankkonto (IBAN/BIC/Namen der Bank)
- Persönlich verwendetes Authentisierungsmittel (z.B. Mobiltelefonnummer)
- Schufa-ID oder ID eines anderen Bonitätsauskunftsunternehmens
- Daten zur Referenztransaktion
  - Kontoinhaber
  - Kontonummer
  - Zeitpunkt der Referenzüberweisung
  - Transaktionsfreigabeverfahren

Sonstige von Ihnen im Identifikationsprozess gelieferten Angaben und Dokumente z.B. auch zu Ihrer Organisation, wie z.B. Handelsregisterauszüge, Vollmachten, Gesellschafterverträge, E-Mail-Adresse oder sonstige Belege betreffend besonderer Attribute im Zertifikat.

7.3 Digitales Zertifikat

Gestützt auf die Daten, die im Identifikationsprozess von Ihnen angegeben und erhoben wurden, stellt Swisscom ITSF auf Anfrage der Teilnehmerapplikation und mit Ihrer Willensbekundung ein fortgeschrittenes oder qualifiziertes Zertifikat aus, welches folgende Angaben über Sie enthalten kann:

Sofern die Teilnehmerapplikation die Verwendung von Klarnamen vorsieht:

- Vornamen, Familienname
- Informeller Name zur vereinfachten Darstellung (z.B. Rufname)
- Zweistelliger ISO 3166 Ländercode

Sofern die Teilnehmerapplikation die Verwendung eines Pseudonyms vorsieht:

- Pseudonym
- Informelle Bezeichnung zur vereinfachten Darstellung (z.B. Kennzeichnung PSEUDONYM)
- Zweistelliger ISO 3166 Ländercode

Darüber hinaus können folgende Angaben im Zertifikat enthalten sein:

- Weitere Angaben z.B. zur Sicherstellung der Eindeutigkeit des digitalen Zertifikats:
- Unternehmungsbezeichnung
- Nummer/ID des vorgelegten Ausweisdokuments
- Mobiltelefonnummer

- Angezeigter Text zur Freigabe der Signatur der von Ihnen verwendeten Signaturapplikation (z.B. „Bitte bestätigen Sie die Signatur der Datei test.pdf in der Applikation XYZ“)
- Für Identifikation verantwortliche Registrierungsstelle
- Ausstellungszeitpunkt

Das digitale Zertifikat ist nach Abschluss des Signaturvorgangs in der elektronisch signierten Datei enthalten. Wer im Besitz der elektronisch signierten Datei ist, kann die oben aufgeführten Angaben aus dem digitalen Zertifikat jederzeit einsehen. Damit können Dritte die Angaben zu Ihrer Person überprüfen und auch sehen, dass Swisscom ITSF als Vertrauensdienstanbieterin hinter der Zertifizierung dieser Daten und des Signaturvorgangs steht.

7.4 Daten nach Abschluss des Signaturvorgangs

Die Registrierungsstelle von Swisscom ITSF bzw. Swisscom ITSF selbst behält die in Ziffer 7.2 beschriebenen Daten während der Nutzungsdauer gemäss Ziffer 6 dieser Nutzungsbestimmungen auf, damit Sie den Vertrauensdienst nutzen können. Weiter ist Swisscom ITSF (ggfs. unter Zuhilfenahme einer Registrierungsstelle) bei qualifizierten elektronischen Signaturen gesetzlich verpflichtet, verschiedene Daten zum Identifikationsprozess, zum digitalen Zertifikat und zum Signaturvorgang während 30 Jahren ab dem letzten Signaturvorgang aufzubewahren. Im Falle von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen behält Swisscom ITSF gemäss ihren Zertifikatsrichtlinien verschiedene Daten zum Identifikationsprozess, zum digitalen Zertifikat und zum Signaturvorgang während 7 Jahren ab dem letzten Signaturvorgang auf. Damit wird sichergestellt, dass die Nachvollziehbarkeit der Korrektheit des elektronisch signierten Dokuments in den Jahren nach deren Erstellung aufrechterhalten werden kann. Swisscom ITSF zeichnet hierbei alle einschlägigen Informationen über die von Swisscom ITSF ausgegebenen und empfangenen Daten auf und bewahrt diese so auf, dass sie verfügbar sind, um insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können und um die Kontinuität des Vertrauensdienstes sicherzustellen.

Swisscom ITSF behält hierfür folgende Daten auf:

- Logdateien zum Signaturvorgang (enthält insbesondere Geschäftspartnernummer, Vorgangsnummer, ablaufbezogene Daten)
- Hashwert des signierten Dokuments

Sofern Swisscom ITSF die Angaben gemäss Ziffer 7.2 dieser Nutzungsbestimmungen nicht selbst aufbewahrt, liefert die Registrierungsstelle Swisscom ITSF diese Angaben, soweit dies für die Erbringung des Vertrauensdienstes gemäss den gesetzlichen Vorschriften nötig ist. Swisscom ITSF führt zudem eine Zertifikatsdatenbank.

Swisscom ITSF löscht die in dieser Ziffer 7.4 beschriebenen Daten nach Ablauf von höchstens 36 Jahren ab Durchführung des Identifikationsprozesses gemäss Ziffer 2.2 dieser Nutzungsbestimmungen. Im Falle einer Identifikation nur nach Anforderung von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen gemäss Ziffer 2.2 löscht Swisscom ITSF diese Daten nach Ablauf von höchstens 13 Jahren ab Durchführung des Identifikationsprozesses.

8 Beizug Dritter

Swisscom ITSF darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beiziehen. Insbesondere wird Swisscom (Schweiz) AG in der Schweiz für den Betrieb der IT-Systeme zur Erbringung der Vertrauensdienste und die Swisscom Trust Services AG als Registrierungsstelle und Ansprechpartner für alle Fragen zu diesem Service und als Lieferant für Technologie und Dienstleistungen beigezogen. Weitere Dritte werden von Swisscom ITSF auch zur Durchführung des Identifikationsprozesses (inklusive Aufbewahrung der Identifikationsdokumentation) beauftragt (weitere Registrierungsstellen).

9 Haftung und höhere Gewalt

Swisscom ITSF hat stets die Anforderungen, die das Gesetz und die technischen Standards an die Anbieterinnen von Vertrauensdiensten stellt, zu erfüllen. Hierfür setzt Swisscom ITSF angemessene und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen ein. Sie nehmen zur Kenntnis, dass

- trotz aller Anstrengungen von Swisscom ITSF,
- des Einsatzes moderner Technik und Sicherheitsstandards,
- der Kontrolle durch eine unabhängige Stelle betreffend die Einhaltung der technischen Standards,
- und bei qualifizierten elektronischen Signaturen der Kontrolle durch die Bestätigungsstelle betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

eine absolute Sicherheit und Fehlerlosigkeit des Vertrauensdienstes nicht gewährleistet werden kann.

Sofern Swisscom ITSF nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft, haftet sie Ihnen gegenüber unbeschränkt für Schäden, die Sie erleiden, weil Swisscom ITSF ihren Pflichten den Pflichten aus der eIDAS-Verordnung schuldhaft nicht nachgekommen ist. Unterrichtet Swisscom ITSF Sie direkt oder durch den Betreiber der Teilnehmerapplikation vor einer Signaturerstellung über ein Transaktionslimit bei Rechtsgeschäften mit Geldzahlungen im Zusammenhang mit der Erstellung einer elektronischen Signatur mit dem Vertrauensdienst von Swisscom ITSF und ist dieses Transaktionslimit für Dritte z.B. durch Angabe des Transaktionslimits im Zertifikat ersichtlich, so haftet Swisscom ITSF nicht für Schäden, die bei einer über diese Beschränkungen hinausgehenden Verwendung der Dienste entstanden sind.

Sofern Swisscom ITSF nicht beweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft, haftet Swisscom ITSF bei anderen Vertragsverletzungen (insbesondere im Zusammenhang mit fortgeschrittenen Zertifikaten und fortgeschrittenen elektronischen Signaturen) Ihnen gegenüber für den nachgewiesenen Schaden wie folgt:

Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist für die gesamte Vertragsdauer auf höchstens EUR 5.000 beschränkt. Die Haftung von Swisscom ITSF für leichte fahrlässig verursachte indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads, Ansprüche Dritter und Reputationsverluste ist ausgeschlossen. Swisscom ITSF haftet Ihnen gegenüber bei Personenschäden immer unbeschränkt. Swisscom ITSF haftet Ihnen gegenüber nicht für das ordentliche Funktionieren von Systemen Dritter, insbesondere nicht für die von Ihnen verwendete Hard- und Software oder für

das von Ihnen für das Ansteuern des Vertrauensdienstes verwendete Internetportal.

Swisscom ITSF haftet Ihnen gegenüber nicht, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdrutsche usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen sowie Pandemien oder Epidemien. Kann Swisscom ITSF ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Swisscom ITSF haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen.

10 Änderungen der Nutzungsbestimmungen

Swisscom ITSF behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern und zu ergänzen. Insbesondere bei Änderungen der eIDAS-Verordnung oder des österreichischen Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie bei Anordnungen der Bestätigungsstelle oder der Aufsichtsstelle oder einer unabhängigen Stelle zur Prüfung der fortgeschrittenen elektronischen Signaturen kann Swisscom ITSF gezwungen sein, die in Ziffer 2.1 dieser Nutzungsbestimmungen erwähnten Zertifikatsrichtlinien und die vorliegenden Nutzungsbestimmungen anzupassen. Sie werden bei Änderungen zumindest ein Monat vor Geltungsbeginn von Swisscom ITSF oder von einer von ihr beauftragten Registrierungsstelle über die Änderungen und die Ihnen zustehende Widerspruchsfrist informiert, sofern Sie nicht nur für eine Einmalsignatur registriert wurden. Diese Information kann über SMS oder einem anderen an Swisscom ITSF angegebenen Kommunikationsweg an die von Ihnen hinterlegte Mobiltelefonnummer erfolgen.

Diese Änderungen gelten als von Ihnen akzeptiert, wenn Sie innerhalb der Widerspruchsfrist keinen Widerspruch gegen die Änderungen erheben, wobei Sie in der Information über die Änderungen auch über Ihr Widerspruchsrecht und die hierfür vorgesehen Frist informiert werden. Sie können die Annahme der neuen Bedingungen auch ablehnen, indem Sie auf die Nutzung des Vertrauensdienstes gemäss diesen Nutzungsbestimmungen ab dem Geltungsbeginn verzichten. Nutzen Sie den Vertrauensdienst ab ihrem Geltungsbeginn weiter, gilt dies als Annahme der geänderten Bedingungen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbestimmungen und alle Unternehmer unterstehen dem österreichischen Recht. Ansonsten gilt das Recht des Staates, in dem Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern es sich um ein Land handelt, für das die eIDAS Verordnung anwendbar ist oder Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstände ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Nutzungsbestimmungen Wien, Österreich, der ausschliessliche Gerichtsstand.

Im Konfliktfall bemühen wir uns um eine einvernehmliche Streitbeilegung.

12 Wie Sie uns erreichen können

Wenn Sie Fragen bezüglich der Leistungserbringung gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen haben, können Sie Swisscom ITSF über die folgende Internetseite kontaktieren:
https://trustservices.swisscom.com.